

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3668/484/07-MPA BS

Gegenstand:

Nichttragende Wandkonstruktion aus massiven Gips-Wandbauplatten der Feuerwiderstandsklasse EI 90-M bei einseitiger Brandbeanspruchung entspr. lfd.Nr. 2.2 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2011/2 Bauarten zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden

Antragsteller:

VG-Orth GmbH & Co. KG
Holeburgweg 24
37627 Stadtoldendorf

Ausstellungsdatum:

13. März 2012

Geltungsdauer bis:

13. März 2017

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 7 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3668/484/07-MPA BS vom 13. März 2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3668/484/07-MPA BS ist erstmals am 13. März 2007 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
106 020 050 BLZ 250 500 00
Swift-Code: NOLADE 2H
USt-ID-Nr. DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859
IBAN: DE5825050000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden inneren Trennwänden (Brandwände) aus massiven Gips-Wandbauplatten, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse EI 90-M nach DIN EN 13501-2 : 2010-02*) in Verbindung mit der Bauteilregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2 angehören.

1.1.2 Die nichttragende Brandwand besteht im Wesentlichen aus zweischalig, sowohl horizontal als auch vertikal versetzt angeordneten, mindestens 60 mm dicken, massiven „VG-ORTH“-Gips-Wandbauplatten nach DIN EN 12 859. Details sind dem Abdruck 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind in Anlage 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 2 an diesen zu befestigen.
- 1.2.2 Die die Brandwandkonstruktion aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse wie die Brandwandkonstruktion angehören.
- 1.2.3 Die Brandwandkonstruktion darf in beliebiger Wandbreite und bis zu Wandhöhen von ≤ 4 m ausgeführt werden. Die Bestimmungen der DIN 4103-1 : 1984-07 sind zu beachten.
- 1.2.4 Zusätzliche Anstriche, Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke und Bekleidungen (Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind erlaubt; gegebenenfalls sind bei der Verwendung von brennbaren Baustoffen jedoch bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten.
- 1.2.5 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Es dürfen maximal drei Steckdosen horizontal nebeneinander bzw. vertikal übereinander angeordnet werden. Die Steckdosen dürfen nur in eine Wandschale eingreifen so dass die mittlere Lage des Glasgittergewebes nicht beeinträchtigt wird. Der Abstand von Dosen bzw. von Dosengruppen muss sowohl horizontal als auch vertikal $a \geq 3000$ mm betragen.
- 1.2.6 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wandkonstruktionen dürfen einzelne elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gipsmörtel vollständig verschlossen wird.

Einzelne Leitungen dürfen lediglich in der äußeren Putzschicht verlegt werden und müssen vollständig verputzt werden. Das Glasgittergewebe darf nicht beschädigt werden. Bei Beschädigungen des Glasgittergewebes ist dieses durch eine zusätzliche Lage zu ergänzen, wobei eine allseitige Überlappung des Glasgittergewebes von mindestens 500 mm vorhanden sein muss. Das Glasgittergewebe ist grundsätzlich mit einer Putzschicht gemäß Abschnitt 2.1.3 zu überdecken.

Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.7 Für die Durchführung von Rohrleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.
- 1.2.8 Wenn in raumabschließenden Wandkonstruktionen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen, Feuerschutzabschlüsse oder Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wandkonstruktion durch Prüfungen nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.9 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.



- 1.2.10 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.11 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
massive Gips-Wandbauplatte mittlerer Rohdichte nach DIN EN 12 859	≥ 60	≥ 850	nichtbrennbar
VG-ORTH Gipskleber „Fugenfüller“ SUPERWEISS 120 nach DIN EN 12 860	-	-	nichtbrennbar
VG-ORTH Haftputzgips „ROT-WEISS“ nach DIN V 18 550	-	-	nichtbrennbar
Glasgittergewebe, Maschenweite ≥ 5 mm x 5 mm, Reißkraft in Längs- und in Querrichtung ≥ 4000 N/5 cm	-	-	nichtbrennbar
Schrauben (Spax mit Grobgewinde)	Ø 6 mm, l = 100 mm	-	nichtbrennbar
Mineralwolle (Schmelzpunkt > 1000 °C)	-	≥ 95	nichtbrennbar

¹⁾ abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

²⁾ abP ⇒ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.1.1 Gips-Wandbauplatten

Soweit in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen nach DIN EN 12859.



Die massiven Wandbauplatten (ohne Hohlräume) mit Nennabmessungen von $l \times b \geq 666 \text{ mm} \times 500 \text{ mm}$ und einer Nenndicke von $d = 60 \text{ mm}$ sind werkmäßig aus Calciumsulfat und Wasser hergestellt. Die Gips-Wandbauplatten müssen eine Rohdichte von $\rho \geq 850 \text{ kg/m}^3$ aufweisen.

Die Platten müssen grundsätzlich über eine Nut- und Federausbildung gemäß DIN EN 12 859 verfügen.

Weitere konstruktive Einzelheiten zur Ausbildung der Gips-Wandbauplatten sind DIN EN 12 859 bzw. den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

Bei der Herstellung der Wandkonstruktion müssen die Gips-Wandbauplatten der zwei Schalen sowohl horizontal als auch vertikal jeweils um die halbe Plattenbreite bzw. Plattenhöhe versetzt angeordnet werden. Sowohl die Lager- als auch die Stoßfugen der Platten müssen vollflächig mit „VG-ORTH“-Kleber verklebt werden (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Verbund zwischen Gipsputz und Gips-Wandbauplatten ist durch geeignete Maßnahmen – z. B. Aufrauen der Plattenoberfläche – sicherzustellen.

Die Gips-Wandbauplatten beider Schalen müssen vollflächig mit „VG-ORTH“-Kleber miteinander verklebt werden und vor dem Aufbringen der äußeren Lagen des Glasgittergewebes sind die zwei Schalen mit mindestens 3 Schrauben gemäß Tabelle 1 je m^2 miteinander zu verschrauben. Die Schrauben sind außerhalb der Fugenbereiche gleichmäßig zu verteilen und jeweils ca. 10 mm in den Gips-Wandbauplatten zu versenken.

Im Bereich des Deckenanschlusses müssen die Gips-Wandbauplatten nach innen abgeschrägt und die verbleibenden Spalte zum elastischen Deckenanschluss müssen mit „VG-ORTH“-Gipsmörtel gemäß Abschnitt 2.1.3 dicht ausgefüllt werden (siehe Anlage 4).

2.1.2 Glasgittergewebe

Auf beiden Wandoberflächen sowie zwischen den zwei Schalen der Wandkonstruktion muss ein Glasgittergewebe in Gipsmörtel aus ca. 2 Teilen Haftputzgips nach DIN V 18 550, Mörtelgruppe P IV und 1 Teil Gipskleber nach DIN EN 12 860 vollständig eingebettet werden. Die $b \geq 1000 \text{ mm}$ breiten Bahnen des Glasgittergewebes sind auf den Wandoberflächen vertikal und zwischen den zwei Schalen horizontal, mit einer Überlappungsbreite von $b \geq 200 \text{ mm}$ anzuordnen. Die äußeren Bahnen sind beim oberen und unteren Anschluss um die Stirnseiten der Gips-Wandbauplatten herumzuführen. Zwischen den zwei Schalen ist zusätzlich in Abständen von $a \leq 3000 \text{ mm}$ ein mindestens 250 mm breiter Streifen des Glasgittergewebes vertikal anzuordnen (siehe Anlagen 1 und 6).

Das Glasgittergewebe muss eine Maschenweite $\geq 5 \text{ mm} \times 5 \text{ mm}$ und sowohl in Längs- als auch in Querrichtung eine Reißkraft $\geq 4000 \text{ N/50 mm}$ aufweisen.

2.1.3 Putzbekleidung

Auf die Wandkonstruktion ist beidseitig eine Putzbekleidung aus „VG-ORTH“-Gipsmörtel mit einer Dicke von $d \geq 18 \text{ mm}$ aufzubringen. Der Gipsmörtel setzt sich hierfür aus 2 Teilen „VG-ORTH“-Haftputzgips nach DIN V 18 550, Mörtelgruppe P IV und 1 Teil „VG-ORTH“-Gipskleber nach DIN EN 12 860 zusammen. Die Putzbekleidung ist nach dem Nassauftrag auf die jeweilige Verspachtelung des Glasgittergewebes aufzubringen.



2.1.4 Anschlüsse

Die die Wandkonstruktion aussteifenden Bauteile müssen mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Wandkonstruktion aufweisen.

Die Anschlüsse an Massivbauteile sind durch den Einbau von Randstreifen aus Mineralwolle (nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, Rohdichte $\rho \geq 95$ kg/m³) mit einer Dicke von $d \leq 12$ mm und einer Breite von $b \geq 120$ mm umlaufend elastisch auszuführen.

Die Fugen sind dicht mit Gipsmörtel gemäß Abschnitt 2.1.3 auszufüllen und bei Bedarf durch einen Kellenschnitt zu trennen.

2.1.5 Einbauten

An der Brandwandkonstruktion dürfen Konsollasten mit einem Gewicht von $p \leq 20$ kg/m angeordnet werden. Die Konsolen sind jeweils mit Gewindestangen zu befestigen, die durch die zweischalig angeordneten Gips-Wandbauplatten hindurchgeführt und jeweils mit Muttern und Unterlegscheiben gegen die Wandkonstruktion verschraubt werden (Durchsteckmontage). Die Kontermutter sowie der Überstand der Gewindestange sind auf der Rückseite der Wand in der Putzbekleidung anzuordnen, so dass eine ebene Wandfläche vorliegt und die Verschraubung nicht sichtbar ist.

Hinsichtlich des Einbaus von Steckdosen und Leitungen sind die Randbedingungen von Abschnitt 1.2.5 und 1.2.6 zu berücksichtigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

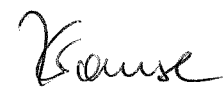
4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch bzw. die Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Falle eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.


Dipl.-Ing. Apel
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 13. März 2012

i. A. 
Dipl.-Ing. Krause
Sachbearbeiterin

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 4102-4 : 1994-03 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Verwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4103-1 : 1984-07 : Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
- DIN 4103-2 : 1985-12 : Nichttragende innere Trennwände; Trennwände aus Gips-Wandbauplatten
- DIN V 18 550 : 2005-04 : Putz- und Putzsysteme – Ausführung
- DIN EN 12 859 : 2001-11 : Gips-Wandbauplatten, Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 12 860 : 2002-07 : Gipskleber für Gips-Wandbauplatten, Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 13501-2 : 2010-02: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, innere Trennwand aus massiven Gips-Wandbauplatten hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse EI 90-M

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, innere Trennwand aus massiven Gips-Wandbauplatten hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3668/484/07-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 13. März 2012 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Gips-Wandbauplatten) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{*)}

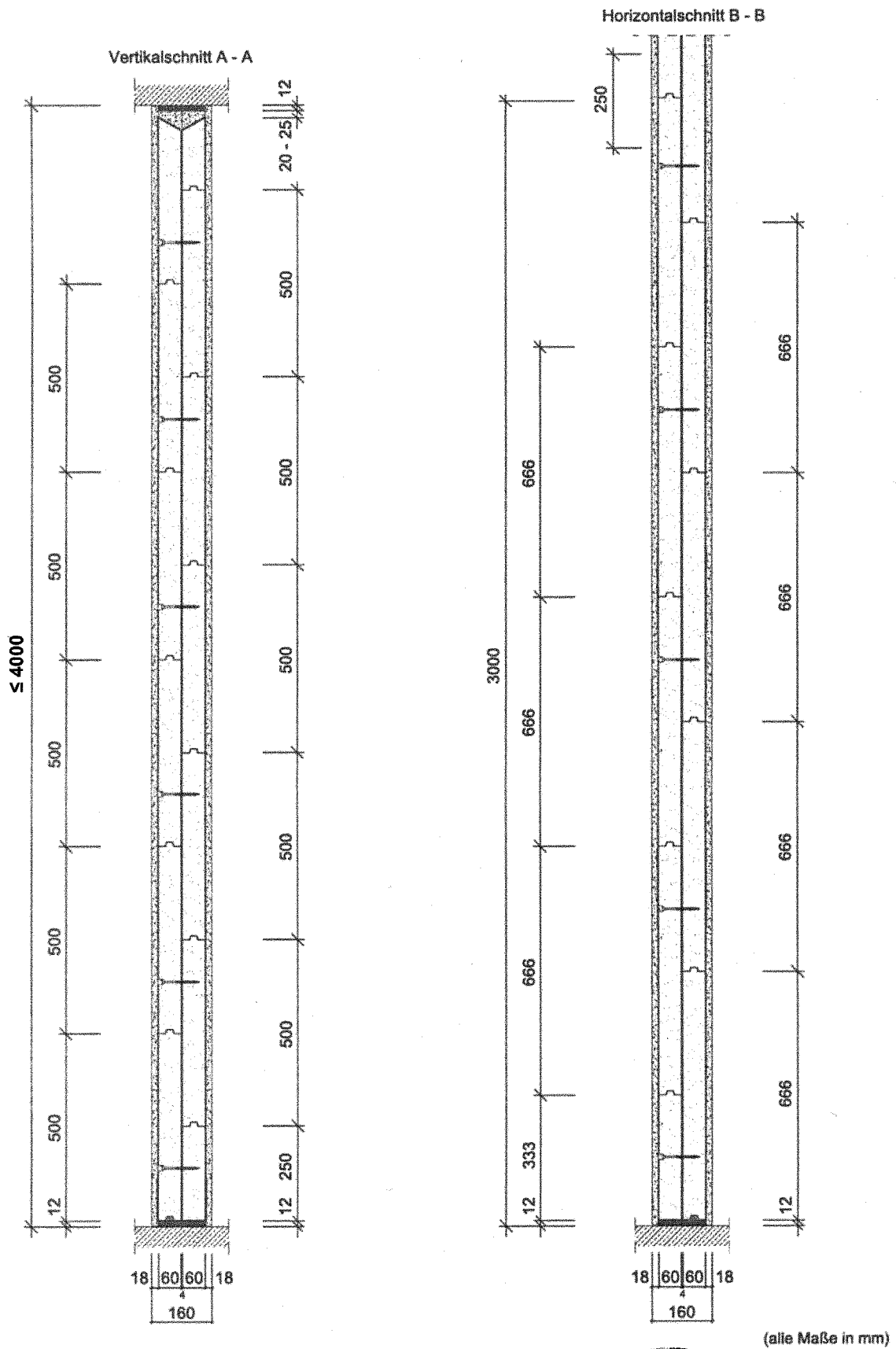
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



^{*)} Nichtzutreffendes streichen



(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten

EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Schnitte

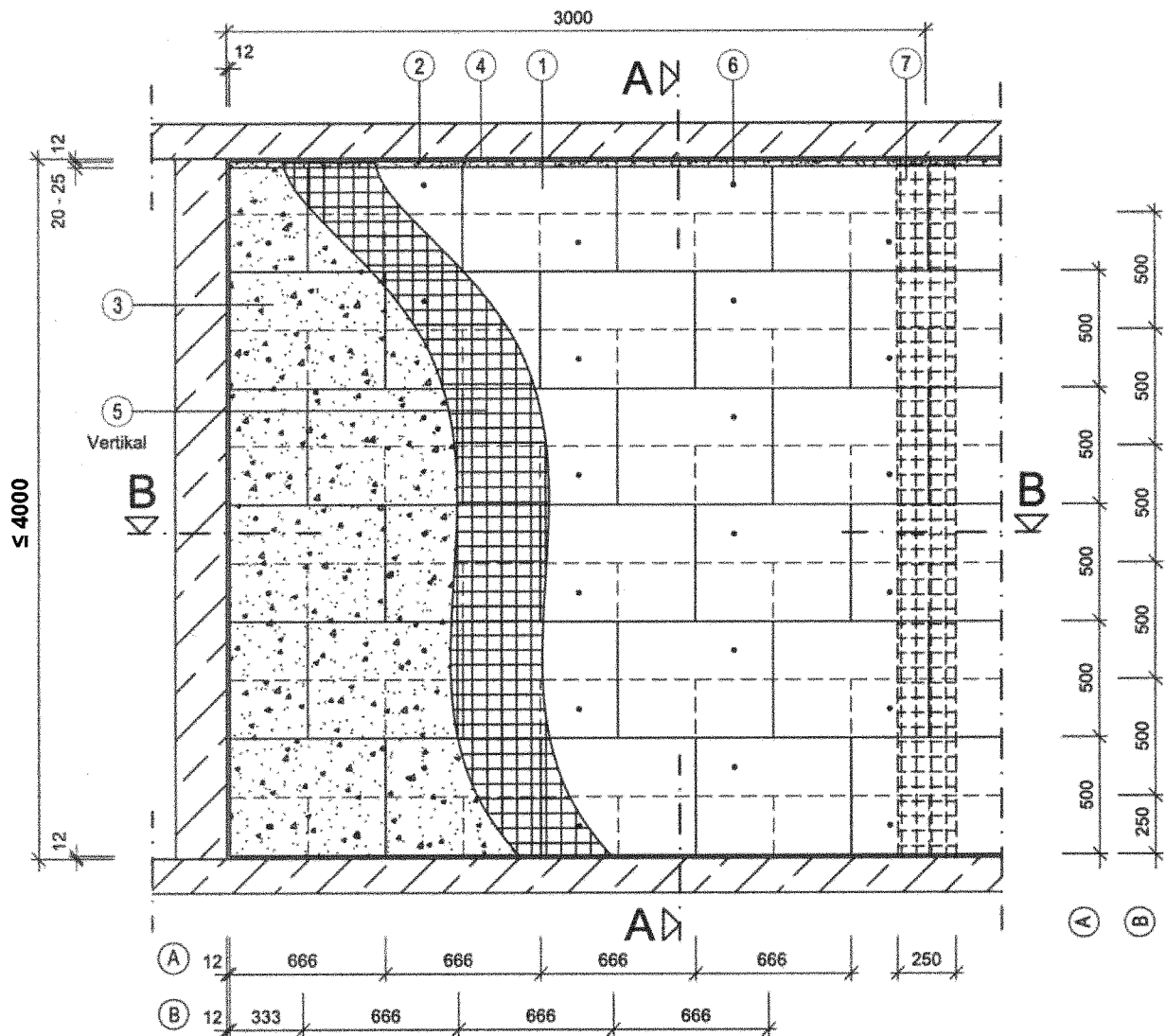


Blatt 2 zum

abP Nr.:

3 T 2668/484/07-MPA BS

vom 13. März 2012



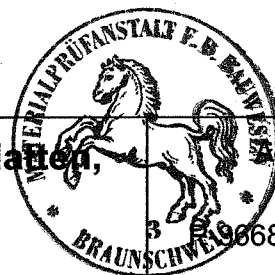
- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
 - ② VG-ORTH KLEBER
 - ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
 - ④ Steinwollestreifen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, umlaufend, 120 x 12 x 1000 mm, z. B. Rockwool-RST
 - ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft ≥ 4000 N / 5 cm, Maschenweite ≥ 5 x 5 mm, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
 - ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt
 - ⑦ Vertikaler Glasgittergewebestreifen, Reißkraft ≥ 4000 N / 5 cm, Maschenweite ≥ 5 x 5 mm, b = 250 mm, Abstand = 3000 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- (A) Bemaßung: Vordere Wandscheibe
 (B) Bemaßung: Hintere Wandscheibe

(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten, EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Ansicht und Schnitt

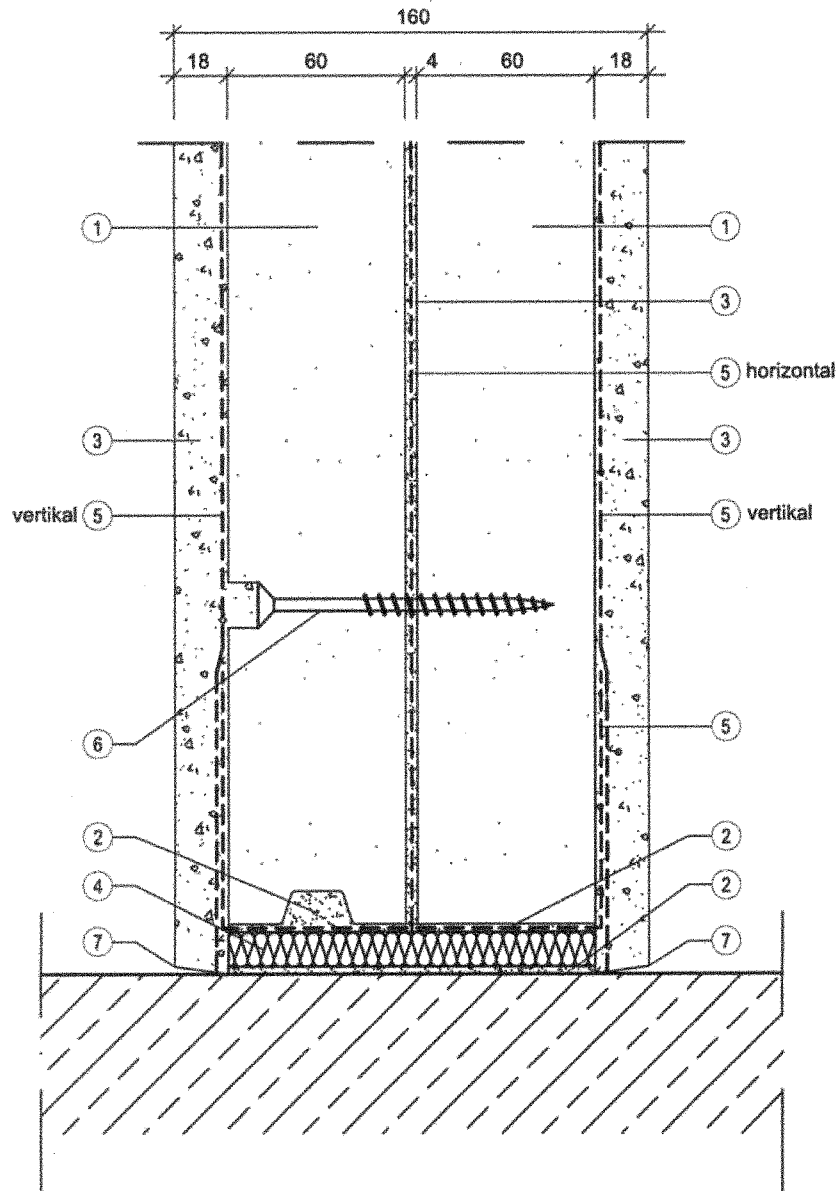


Anlage 1 zum

abP Nr.:

9668/484/07-MPA BS

vom 13. März 2012



- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
- ② VG-ORTH KLEBER
- ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
- ④ Steinwollestreifen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, umlaufend, 120 x 12 x 1000 mm, z. B. Rockwool-RST
- ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft ≥ 4000 N / 5 cm, Maschenweite ≥ 5 x 5 mm, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt
- ⑦ Kellenschnitt

(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten, EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Bodenanschluss

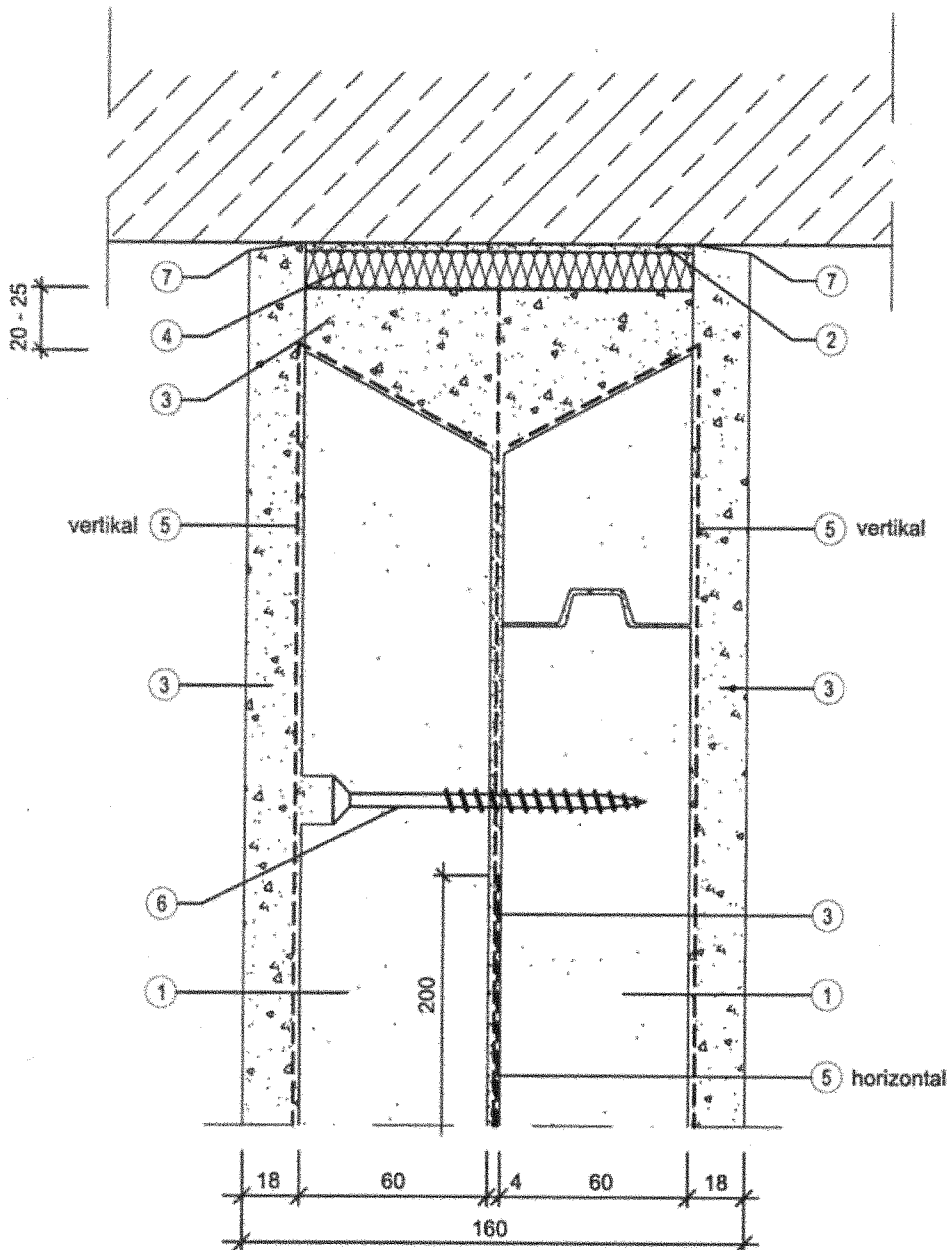


Anlage 3 zum

abP Nr.:

3668/484/07-MPA BS

vom 13. März 2012



- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
- ② VG-ORTH KLEBER
- ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
- ④ Steinwollestreifen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, umlaufend, 120 x 12 x 1000 mm, z. B. Rockwool-RST
- ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft ≥ 4000 N / 5 cm, Maschenweite ≥ 5 x 5 mm, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt
- ⑦ Kellenschnitt

Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatte EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Deckenanschluss

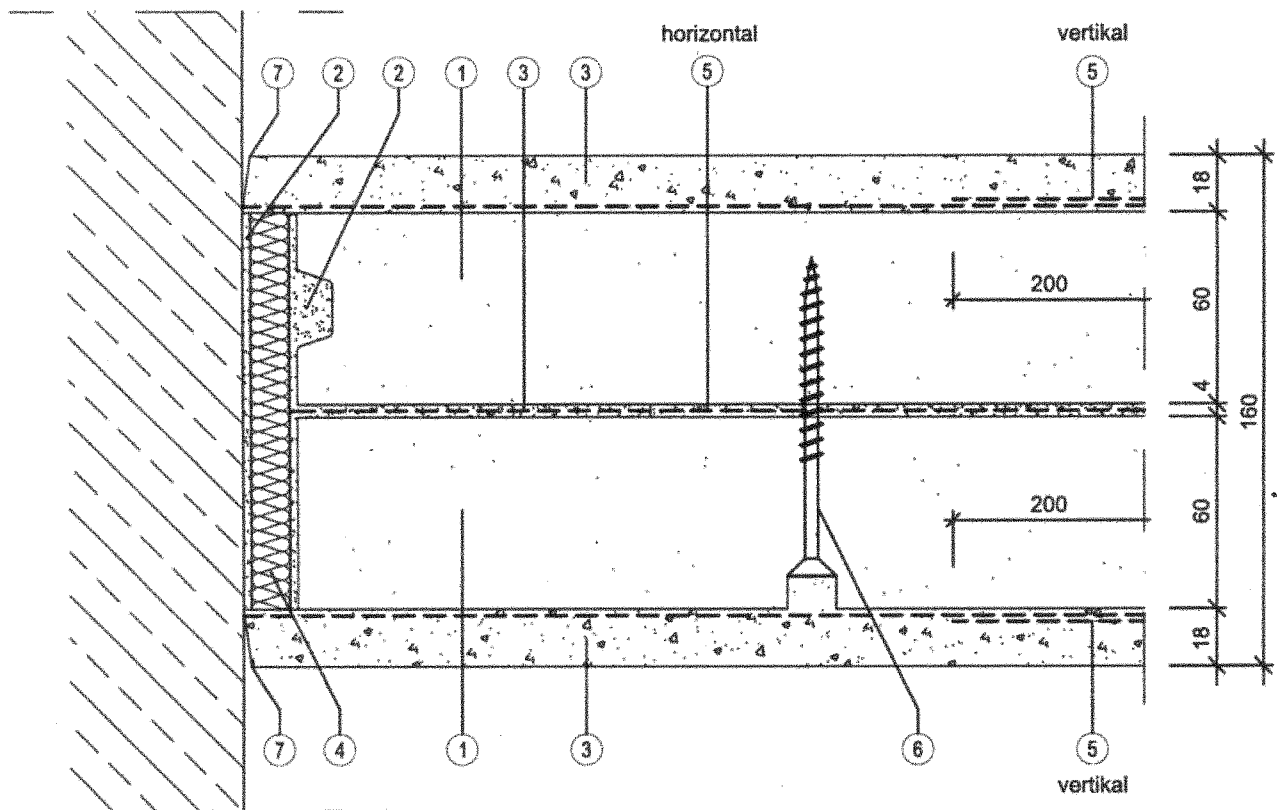


Anlage 4 zum

abP Nr.:

3P-6668/484/07-MPA BS

vom 13. März 2012



- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
- ② VG-ORTH KLEBER
- ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
- ④ Steinwollestreifen, nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C, umlaufend, 120 x 12 x 1000 mm, z. B. Rockwool-RST
- ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft ≥ 4000 N / 5 cm, Maschenweite ≥ 5 x 5 mm, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt
- ⑦ Kellenschnitt

(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Seitlicher Anschluss

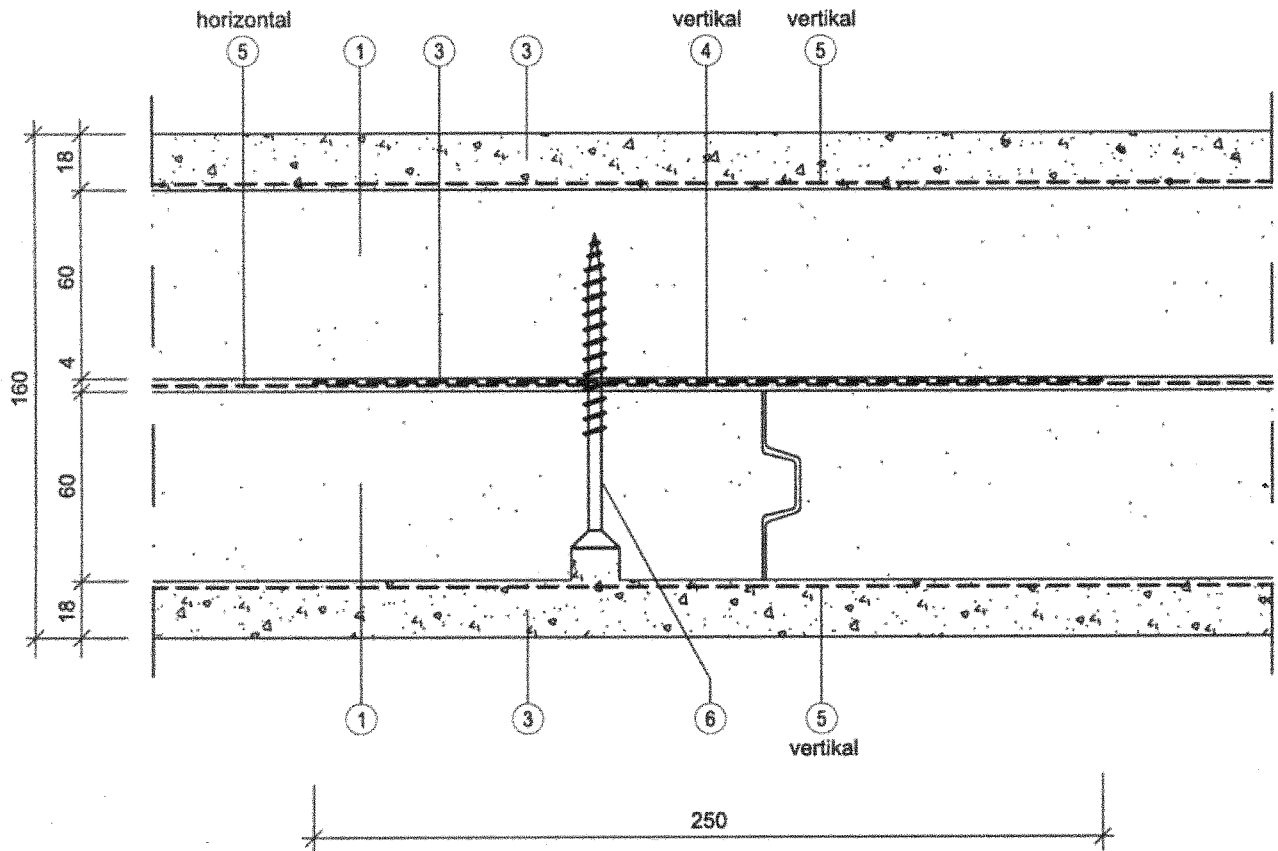


Anlage 5 zum

abP Nr.:

263668/484/07-MPA BS

vom 13. März 2012



- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
- ② VG-ORTH KLEBER
- ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
- ④ Vertikaler Glasgittergewebestreifen, Reißkraft $\geq 4000 \text{ N} / 5 \text{ cm}$, Maschenweite $\geq 5 \times 5 \text{ mm}$, $b = 250 \text{ mm}$, Abstand = 3000 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft $\geq 4000 \text{ N} / 5 \text{ cm}$, Maschenweite $\geq 5 \times 5 \text{ mm}$, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt

(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Schnitt

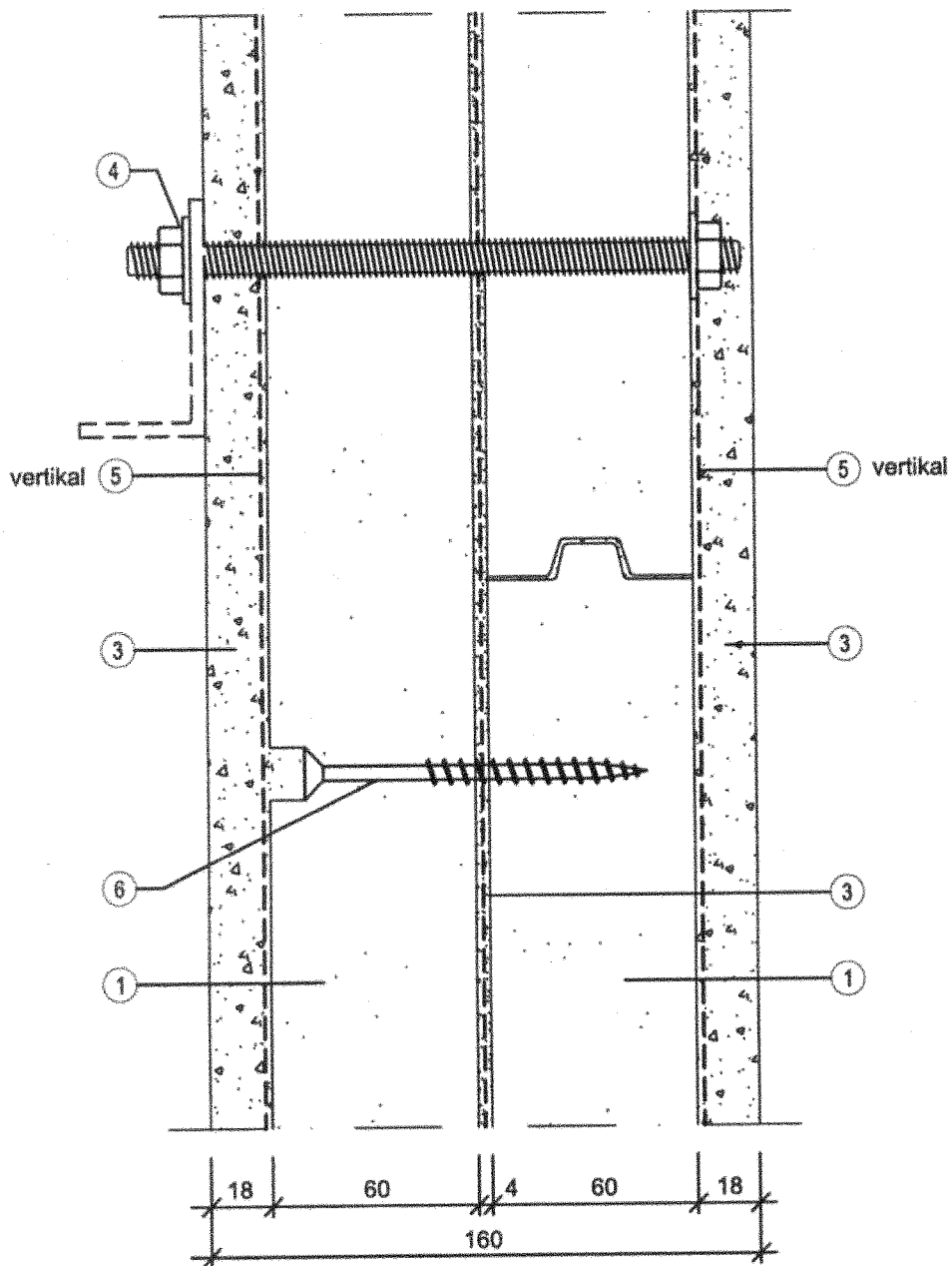


Abgabe 6 zum

abP Nr.:

15/068/484/07-MPA BS

Vom 13. März 2012



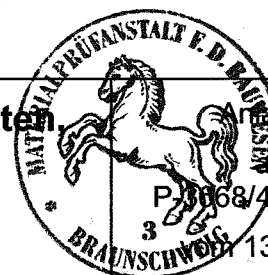
- ① VG-ORTH Gips-Wandbauplatte, 60 x 500 x 666 mm
- ② VG-ORTH KLEBER
- ③ VG-ORTH Gipsmörtel aus VG-ORTH ROT-WEISS Haftputzgips (2 Teile) und VG-ORTH KLEBER (1 Teil)
- ④ Befestigungsart: Durchsteckmontage von geprüfter Gewindestange mit Unterlegscheiben und Kontermuttern
- ⑤ Glasgittergewebe, Reißkraft $\geq 4000 \text{ N} / 5 \text{ cm}$, Maschenweite $\geq 5 \times 5 \text{ mm}$, Überlappung 200 mm, z. B. P-A Glasfaser, Typ BGG 09
- ⑥ Schnellbauschraube, Grobgewinde, 6,0 x 100 mm, 10 mm versenkt

(alle Maße in mm)

Brandwand aus massiven Gips-Wandbauplatten EI 90-M

nach DIN EN 13501-2 : 2010-02

Konsolausbildung



Anlage 7 zum

MP Nr.:

P 3068/484/07-MPA BS

13. März 2012